

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 29 vom 21. November 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_29

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 29 du 21 novembre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 29 del 21 novembre 2022

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 29 A. Die 1977 geborene A._____ erlitt am 31. Januar 2016 einen Verkehrsunfall als Beifahrerin. Unter Hinweis auf seither bestehende Nackenschmerzen, Schleudertrauma und Migräne meldete sie sich am 20. August 2018 bei der IV-Stelle Zug zum Leistungsbezug an (IV-act. 1). Daraufhin zog die IV-Stelle Zug die Akten des involvierten Autoinsassen- und Haftpflichtversicherers bei und tätigte Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht. Insbesondere liess sie die Versicherte in der MEDAS medexperts ag polydisziplinär begutachten (MEDAS-Gutachten vom 9. Oktober 2020 [IV-act. 42/2– 74]). Gestützt darauf teilte sie der Versicherten mit Vorbescheid vom 11. Dezember 2020 (IV-act. 48) die beabsichtigte Verneinung eines Rentenanspruchs mit und verfügte am 28. Januar 2021 im angekündigten Sinne (IV-act. 54). B. Dagegen erhob A._____ am 25. Februar 2021 (Datum des Poststempels) Beschwerde mit dem sinngemässen Rechtsbegehren um Zusprechung einer Invalidenrente. Im Wesentlichen macht sie eine Verschlechterung ihrer Gesundheit seit dem Unfall geltend (act. 1). C. Mit Verfügung vom 8. April 2021 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin vom

E. 6

April 2021 um unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Verfahren bewilligt (act. 5). D. Mit Vernehmlassung vom 11. Mai 2021 schloss die Verwaltung unter Hinweis auf das eingeholte Gutachten auf Abweisung der Beschwerde (act. 6). E. Replicando macht die Beschwerdeführerin neu Unkorrektheiten bei der Übersetzung während der Begutachtung sowie die Nichtberücksichtigung von Beschwerden und Untersuchungsbefunden geltend. Darüber hinaus beruft sie sich erneut auf eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes (act. 8). Die Beschwerdegegnerin dagegen verneint duplicando eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin zwischen Begutachtung und Verfügungserlass (act. 10). F. In der Folge legte die Beschwerdeführerin verschiedene medizinische Stellungnahmen ins Recht, welche das Verwaltungsgericht der Beschwerdegegnerin zur Kenntnisnahme zustellte (act. 12 ff. und BF-act. 5 ff.).

3 Urteil S 2021 29 Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Am 1. Januar 2021 sind die am 21. Juni 2019 verabschiedeten, geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Am 1. Januar 2022 ist weiter das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft getreten (IVG; SR 831.20; Weiterentwicklung der IV, Änderung vom 19. Juni 2020).

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt ab; in zeitlicher Hinsicht sind, vorbehaltlich abweichender Übergangsbestimmungen, diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. etwa BGE 147 V 278 E. 2.1; 144 II 326 E. 2.1.1; 131 V

E. 9

September 2020 langsam abgenommen. Seit dem 10. September 2020 bestehe eine orthopädisch und neurologisch begründete Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit [als Schneiderin] von 10–20 %. In angepassten, leichten bis mittelschweren Tätigkeiten ohne repetitive Bewegungen, Überkopfbewegungen im linken Schultergelenk, Heben oder Tragen von Lasten über 10 kg, repetitive oder bruske Bewegungen des Kopfes, bestehe eine orthopädisch begründete Leistungsminderung von

E. 10

Urteil S 2021 29 den Angaben der behandelnden Ärzte. Die Beschwerdeführerin selbst nennt keinen konkreten Übersetzungsfehler im Gutachten. Unter diesen Umständen ist auf diese pauschal gehaltene Rüge nicht weiter einzugehen. 6. Die Beschwerdegegnerin qualifiziert die Beschwerdeführerin gestützt auf deren Angaben anlässlich der Abklärung vor Ort als im Gesundheitsfall je zu 50 % erwerbstätig und im Aufgabenbereich Haushalt tätig (vgl. dazu Bericht vom 14. Januar 2020 [IV-act. 27 insb. S. 4]). Obwohl die Beschwerdeführerin seit ihrer Einreise in die Schweiz kurz nach der Heirat noch nie erwerbstätig war (vgl. IV-act. 1 und 3), ist die vorgenommene Qualifikation unter anderem angesichts der von der Abklärungsperson festgestellten angespannten finanziellen Situation der Familie nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. 7. Im Bericht vom 14. Januar 2020 (IV-act. 27) ermittelte die Abklärungsperson eine Behinderung von 5,65 %, welche mit Einschränkungen bei der mit 1,05 % gewichteten Grossreinigung der Küche und der mit 4,6 % gewichteten Reinigung der Böden samt der gründlichen Wohnungsreinigung begründet wurde. Diese Feststellungen erscheinen angemessen und wurden von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet, weshalb der Bericht, welcher auch die Übrigen von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für den Beweiswert eines Abklärungsberichts erfüllt, eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt (vgl. dazu u.a. BGer 8C_748/2019 vom 7. Januar 2020 E. 5.2 mit Hinweisen). Demzufolge ist von einer Behinderung von rund 6 % in dem mit 50 % gewichteten Anteil der Tätigkeit im Haushaltsbereich auszugehen, was einem Teilinvaliditätsgrad von 3 % entspricht. 8. Die Einschränkung im Erwerbsbereich hat die Beschwerdegegnerin anhand eines Einkommensvergleichs bestimmt. Das mit der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ab 2. April 2019 eröffnete Wartejahr (vgl. E. 3.2) endete per 1. April 2020. Für die Bestimmung des anschliessenden Rentenanspruchs ist bei einer Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit von 50 % ein erster Einkommensvergleich durchzuführen (vgl. E. 3.3). Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz nie erwerbstätig war, darf für das Validen- und das Invalideneinkommen dieselbe Bemessungsgrundlage herangezogen werden, womit sich deren genaue Ermittlung

E. 11

Urteil S 2021 29 erübrigt: der Invaliditätsgrad entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, dies unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (Prozentvergleich; vgl. BGer 8C_295/2017 vom 27. September 2017 E. 6.5 und 8C_628/2015 vom 6. April

2016 E. 5.3.5). Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2021 ausgehend von einer Arbeitsfähigkeit von 50 %, bei einem mit 50 % gewichteten Anteil der Erwerbstätigkeit, auf einen Invaliditätsgrad von 25 % geschlossen, was angemessen erscheint und von der Beschwerdeführerin nicht bemängelt wurde. 9. Bei einem Gesamtinvaliditätsgrad von 28 % (3 % + 25 %) nach Ablauf des Wartejahres am 1. April 2020 verneinte die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 10. Der Beschwerdeführerin ist mit Verfügung vom 8. April 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden (act. 5), weshalb ihr für das vorliegende Verfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1bis IVG keine Kosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen, zumal sie mit ihrer Beschwerde vollumfänglich unterliegt.

E. 12

Urteil S 2021 29 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.